

## Umweltinspektionsbericht

Firma	Müller´s Mühle GmbH
Standort	Am Stadthafen 42-50 45881 Gelsenkirchen
Anlage	Anlage zum Mahlen von Reis- und Hülsenfrüchten
Nr. nach Anhang 1 zur 4. BImSchV	Ziffer(n): 7.21, 9.11.1 und 10.22.1
Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-RL	Nummer: 6.4.b.ii
Datum der Umweltinspektion	20.03.2024
Gesamtaufwand	24,75 Stunden (inkl. Vor-/ Nachbereitung)
Davon Vor-Ort-Aufwand	3,5 Stunden (Stunden einfach)
Beteiligte Behörden:	Untere Immissionsschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Abfallwirtschaftsbehörde

### A) Inspektionsumfang

Angemeldete medienübergreifende Umweltinspektion mit den Schwerpunkten Genehmigungslage, Immissionen, Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser- und Abfallmanagement sowie Überwachung der Einhaltung der Anforderungen aus der Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderen Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke-, und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) vom 10.11.2023 und den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010 / 75 / EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019

#### Besichtigte Anlagenteile:

- Magazin/ Ersatzteillager
- Abfallsammelbereich
- Lager für wassergefährdende Stoffe
- Werkstatt
- Produktionsbereich
- Verpackungsbereich
- Lagerbereich
- Versandbereich

## B) Grundlage der Überwachung

§ 52 BImSchG, § 47 KrWG, § 100 WHG, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MULNV) vom 17.09.2021 (Aktenzeichen 5-7-61.10.02/2021-1647), Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG, Az. 13.U; G88/90 Weg-maq vom 08.02.1991, Änderungsteilgenehmigung 1 gem. § 16 BImSchG, Az. G62.067.01/93/0721.2 Reb-wie vom 18.09.1993, Änderungsteilgenehmigung 2 gem. § 16 BImSchG, Az. 8.U vom 02.09.1994, Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, Änderungsgenehmigung Az. 5.U G 62.156.00/96/07.21.2 Rue-Rb vom 11.10.1996, Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, Änderungsgenehmigung Az. G 62.169/97/0721.2 vom 08.10.1997, Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG, Änderungsgenehmigung Az. 60/3.2-BG.2019.4.Bol vom 30.03.2020

## C) Inspektionsergebnis (Mängelformen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfraumens	
Keine Mängel	ja
Geringfügige Mängel*	nein
Mängel behoben	/
Erhebliche Mängel**	nein
Mängel behoben:	/
Schwerwiegende Mängel***	nein
Mängel behoben	/

## D) Veranlasste Maßnahme

Maßnahmen der Behörde:

Keine

## E) Sonstiges

## Anlage

### Mängeldefinitionen

#### **\*Geringfügige Mängel**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **\*\*Erhebliche Mängel**

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **\*\*\*Schwerwiegende Mängel**

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/ Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.